Elektronisches Amtsblatt

Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster

Auflagennummer:	06-2026-OSE
Veröffentlichungsdatum:	06.07.2026

Inhalt:

- Sitzungskalender: Seite 2
- Beschlüsse/Bekanntmachung: Seite 3 - 4
- Bekanntmachungen: Seite 5 - 12
  - Anlage 1: Satzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Herausgeber
Abwasserzweckverband
Obere Schwarze Elster
An den Stadtwerken 2 • 01917 Kamenz

Telefon / Internet
Tel.: 03578 377-0 • www.azv-ose.de
Verbandsvorsitzender / V.i.S.d.P.
Oberbürgermeister Michael Preuß

Bankverbindung
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN DE36 8505 0300 3110 0052 11

ewag kamenz
Geschäftsbesorger

Elektronisches Amtsblatt
Auflagennummer: 06-2026-OSE
Veröffentlichungsdatum: 06.07.2026

Sitzungskalender

Folgende Sitzungen sind im Wirtschaftsjahr 2026 geplant:

Datum:	~~Dienstag, 29.09.2026~~ Mittwoch, 30.09.2026 Die ursprünglich geplante Verbandsversammlung vom 29.09.2026 ist aus terminlichen Gründen nunmehr für den 30.09.2026 geplant. Donnerstag, 12.11.2026
Uhrzeit:	jeweils um 14:00 Uhr
Ort:	01917 Kamenz Beratungsraum Erdgeschoss der ewag kamenz An den Stadtwerken 2

Elektronisches Amtsblatt
Auflagennummer: 06-2026-OSE
Veröffentlichungsdatum: 06.07.2026

Beschlüsse

In der öffentlichen Sitzung des Abwasserzweckverbandes (AZV) Obere Schwarze Elster vom 23.06.2026 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Mit **Beschluss-Nr. 6/2026 VVS** hat die Verbandsversammlung des AZV Obere Schwarze Elster die erste Änderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem AZV Obere Schwarze Elster und der ewag kamenz über den Erlass von Verwaltungsakten in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung vom 05./08.07.2013 beschlossen und den Verbandsvorsitzenden zur Unterzeichnung der Vertragsergänzung ermächtigt.

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:	40
Stimmen anwesend:	35
Ja-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	./.
Stimmenthaltungen:	./.

Mit **Beschluss-Nr. 7/2026 VVS** hat die Verbandsversammlung des AZV Obere Schwarze Elster die Neufassung der Satzung des AZV Obere Schwarze Elster über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen.

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:	40
Stimmen anwesend:	35
Ja-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	./.
Stimmenthaltungen:	./.

Mit **Beschluss-Nr. 8/2026 VVS** hat die Verbandsversammlung des AZV Obere Schwarze Elster die Abrechnung der Geschäftsbesorgung der ewag kamenz Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz für den AZV Obere Schwarze Elster für das Geschäftsjahr 2025 getrennt nach Entsorgungsgebieten festgestellt.

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:	40
Stimmen anwesend:	35
Ja-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	./.
Stimmenthaltungen:	./.

Mit **Beschluss-Nr. 9/2026 VVS** hat die Verbandsversammlung des AZV Obere Schwarze Elster die Vergabe der Bauleistungen entsprechend dem Vertragsangebot der Barbe Rohrleitungsbau GmbH & Co. KG aus 01159 Dresden an diese als Auftragsnehmerin zum Erschließungsbauvorhaben „Wohnbebauung „Am Bahnhof“ Kamenz - OT Wiesa“ beschlossen.

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:	40
Stimmen anwesend:	35
Ja-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	./.
Stimmenthaltungen:	./.

Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster
gez. Michael Preuß
Verbandsvorsitzender

Elektronisches Amtsblatt
Auflagennummer: 06-2026-OSE
Veröffentlichungsdatum: 06.07.2026

Bekanntmachungen

Anlage 1:

Satzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876), in Verbindung mit §§ 47 Abs. 2, 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes (AZV) Obere Schwarze Elster in ihrer Sitzung am 23.06.2026 die folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

Der AZV Obere Schwarze Elster erhebt für seine Amtshandlungen (Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt) und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach dieser Satzung.

§ 2

Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden gemäß § 8a Abs. 2 Satz 1 SächsKAG die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 3

Kostenpflichtige Tatbestände und Gebührenhöhe, Kostenverzeichnis

(1) Die kostenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Verwaltungsgebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr bis zu 50.000,00 EUR erhoben.

(3) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

(4) Kostenschuldner sind verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen gegebenenfalls auch in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben.
Als Auslagen können insbesondere erhoben werden:
Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen;
Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen;
Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.

(3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen ist im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 5

Fehlerhafte Verwaltungskostenfestsetzungen

Fehlerhafte Verwaltungskostenfestsetzungen können vom AZV Obere Schwarze Elster innerhalb der Festsetzungsfrist geändert werden.

§ 6

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Kosten gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, insbesondere § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO).

§ 7

Mahnung und Vollstreckung

Für die Kosten der Mahnung und Vollstreckung gelten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) und gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 SächsKAG die Vorschriften des SächsVwKG und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (Sächsisches Kostenverzeichnis - SächsKVZ) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung mit dem zugehörigen Kostenverzeichnis tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des AZV Obere Schwarze Elster (Verwaltungskostensatzung) vom 28.10.2009 in Form ihrer Änderungssatzung vom 12.05.2010 außer Kraft.

Kamenz, den 23.06.2026

Siegel

Michael Preuß
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
    oder
    b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den vorstehenden Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1
zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster

- Kostenverzeichnis -

Tarif-Nr.	Gegenstand/Amtshandlung	Gebühr in Euro
1.	Einleitungsgenehmigung bei Neubau sowie für einfache Hausanschlüsse; Kleingewerbe	29,50
2.	Einleitungsgenehmigung für gewerbliche Schmutzwässer, welches kein häusliches Abwasser darstellt	76,50 bis 153,00
3.	Einleitungsgenehmigung für Gebäudekomplexe und Wohngebiete	15,00 pro Wohneinheit
4.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	29,50 bis 511,00
5.	Anordnung zum Schließen des Hausanschlusses	15,00
6.	Anordnung zum Trennen des Hausanschlusses	15,00
7.	Sonstige Erlaubnis- oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 1 - 6	15,00
8.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 1 - 7	15,00
9.	Sonstige Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	29,50
10.	Fristverlängerung	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühren und Beiträge mindestens 10,00
11.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine anderen Kosten vorgeschrieben sind	10,00 bis 511,00
12.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder Handlungen des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	59,00 bis 255,50
12.1	Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen und industriellen Abscheide- oder Abwasserreinigungsanlagen oder deren Messschächten	

	und sonstigen Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlagen	
12.1.1	Probeentnahmen	15,00
12.1.2	Auswertarbeiten	je angefangene Stunde 29,50
12.1.3	Einfache Untersuchungen (Geruch, Farbe, Trübung etc.)	10,00
12.1.4	Mechanische Untersuchungen (absetzbare Stoffe, Glühverlust)	15,00
12.1.5	Chemische Untersuchung	nach Aufwand mindestens 15,00
13.	Gewährung von Einsicht in Akten, Bauunterlagen, amtliche Bücher, Karteien und Register, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und soweit Einsicht nicht in einem bereits gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	10,00
14.	Schreibauslagen Vervielfältigungen Bis Format DIN A4 je Seite Bis Format DIN A3 je Seite	 1,00 1,50
14.1	Erteilung von unbeglaubigten Auszügen aus Karten und Darstellungen unabhängig vom Maßstab, der Art der Vervielfältigung und vom Fortführungsbestand	
14.1.1	Bis DIN A4	15,00
14.1.2	Größer als DIN A4 bis DIN A3	20,00
14.2	Schreibauslagen	
14.2.1	Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	je angefangene Seite 1,50
14.2.2	für jede weitere Seite	je angefangene Seite 0,25
15.	Verlängerung der Frist für Herstellung von Haus- oder Grundstücksanschlüssen / Außerbetriebnahme von Kleinkläranlagen 1. Verlängerung 2. Verlängerung 3. Verlängerung	 29,50 255,50 766,50

	Der Verlängerungszeitraum bezieht sich auf 90 Tage.	
16.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte des Abwasserzweckverbandes in weisungsfreien Angelegenheiten, soweit der Widerspruch erfolglos bleibt und sich nicht etwas anderes aus § 2 der Verwaltungskostensatzung i.V.m. §§ 8 und 12 SächsVwKG ergibt	Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr, Mindestgebühr beträgt 15,00 EUR
16.1	Abwasserbeitragsbescheide	
16.1.1	Schmutzwasser - ohne Teilflächenabgrenzung - mit Teilflächenabgrenzung	 42,00 47,00
16.1.2	Niederschlagswasser - ohne Teilflächenabgrenzung - mit Teilflächenabgrenzung	 42,00 47,00
16.2	Abwassergebührenbescheide	
16.2.1	Schmutzwasserbeseitigung zentral Schmutzwasserbeseitigung dezentral	34,00 34,00
16.2.2	Niederschlagswasserbeseitigung zentral Niederschlagswasserbeseitigung dezentral	30,00 30,00
16.2.3	Entsorgungsleistungen - Entleerung Kleinkläranlage - Entleerung abflusslose Sammelgrube - Entleerung Fäkaliengrube	 35,70 35,70 35,70
16.3	Die Rechtsbehelfsgebühren in den Ziffern 16.1.1 bis 16.2.3 sind Regelgebühren.	